

BESONDERE BEDINGUNG BB3.1

BESONDERE BEDINGUNG 3

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von den in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen allgemein derart abgeändert werden, daß sich nach dem neuen Tarif der Unternehmungen für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, daß der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 10 Jahren neu abgeschlossen wird.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS.

Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Die in den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten und die Versicherungsnehmerin trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

Werden bei Bau-, und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

Anerkennung der Gefahrumstände

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erhebliche Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung der Versicherungsnehmerin, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 Vers.VG anzuzeigen, unberührt.

Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Art. 2, ABS, rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so gelten die Bestimmungen des § 6 (1), (1 a) und (2) Vers.VG. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Risiko jährlich zu prüfen.

Endgültige Wertermittlung

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluß der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Polizze

gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

Behördlich vorgeschriebener Mehraufwand

Anlässlich eines versicherten Schadenfalles behördlich vorgeschriebener Verbesserungen an Gebäuden und/oder technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen sind, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, im Rahmen der Versicherungssumme mit 2 % der Vertragspositionen für Gebäude und/oder kaufmännische und technische Betriebseinrichtung mitversichert. Diese Versicherung gilt auf Erstes Risiko. Aufwendungen für baubehördliche Auflagen sind, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, nicht Gegenstand der Versicherung.

Wiederauffüllung der Summen

Die um die Entschädigungsleistung verminderte Versicherungssumme erhöht sich vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, ohne daß es eines Antrages auf Nachversicherung bedarf. Für den Auffüllbetrag wird die Prämie pro rata temporis berechnet. Dies gilt, sofern nicht nach Eintritt des Schadens von einem der Vertragspartner besondere Vereinbarungen verlangt werden.

Außenversicherung

Einrichtungen und Vorräte gelten bis zur Höhe von 10 % der Positionsversicherungssummen auch außerhalb der in der Polizze bezeichneten Versicherungsorte, wo immer innerhalb Österreichs, auch während des Transportes, gedeckt.

Fremdes Eigentum

Fremdes Eigentum gilt mitversichert, sofern für den Versicherungsnehmer ein Interesse an der Mitdeckung gegeben ist und soweit nicht anderweitig bzw. anderweitig nicht ausreichend Versicherungsschutz dafür besteht.

Wiederaufbau in Österreich

Falls ein Objekt nach Brandschaden an anderer Stelle innerhalb Österreichs wieder aufgebaut wird, wird Entschädigung in gleichem Umfang geleistet, wie sie nach Maßgabe der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

Neuwertklausel - Erweiterung

In Ergänzung des Punktes II der SN6 (Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen) gilt vereinbart, daß bei den dem Betrieb dienenden Gebäuden sowie auch bei betriebsfähigen Maschinen, die dauernd in Betrieb stehen oder durch ständige ordnungsgemäße Wartung betriebsbereit sind, der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert. Außer Betrieb gestellte Maschinen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.

Summenausgleichsklausel

Zwischen den Positionen mit gleichen Prämiensätzen gilt Summenausgleich vereinbart, d. h., überschüssige Positionsversicherungssummen werden zum Ausgleich einer allenfalls bei einzelnen dieser Positionen bestehenden Unterversicherung im Verhältnis der Unterversicherung verwendet. Bestehende Mit- bzw. Vorsorgeversicherungen gehen dem Summenausgleich voran.

Restwertklausel

In einem eventuellen Brandschaden gilt bei Gebäuden ein Restwert, soweit er nicht mehr als 10 % des Ersatzwertes des vom Schaden betroffenen Gebäudes beträgt, als verloren. Voraussetzung ist, daß die Restwerte tatsächlich nicht wiederverwendet werden. Eine, auch nur teilweise, Wiederverwendung findet Anrechnung auf die Ersatzleistung.

Änderung von Bedingungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet. Erfolgt innerhalb der drei Monate von seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, daß die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

Regiezuschlag - Schadenbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

Ergänzung zur Gruppierungserläuterung

Erklärt der Versicherungsnehmer, Sachen artmäßig unter einer Gruppe berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der "Gruppierungserläuterung" oder besonderer Vereinbarungen nicht gehören, so werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter derjenigen Gruppe entschädigt, unter welcher sie berücksichtigt wurden. Für diese Sachen gilt jedoch als Ersatzwert der Wert, der für die Gruppe vereinbart ist, zu der sie nach der "Gruppierungserläuterung" oder den besonderen Vereinbarungen gehören.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Art. 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, daß zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.